

Der Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer erlässt am 02.10.2018 aufgrund von § 10 der Hauptsatzung der Bayerischen Landesapothekerkammer folgende Neufassung des Statuts der Bayerischen Landesapothekerkammer für das Wissenschaftliche Institut für Prävention im Gesundheitswesen der Bayerischen Landesapothekerkammer (WIPIG):

Art. 1

Neufassung des WIPIG-Statuts

Das Statut der Bayerischen Landesapothekerkammer für das Wissenschaftliche Institut für Prävention im Gesundheitswesen der Bayerischen Landesapothekerkammer (WIPIG) wird wie folgt neu gefasst:

„STATUT*

der

Bayerischen Landesapothekerkammer

(BLAK)

für das

**Wissenschaftliche Institut für Prävention im Gesundheitswesen der
Bayerischen Landesapothekerkammer**

(WIPIG)



* Die im Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Vereinfachungsgründen verwendet der nachfolgende Text nur die maskuline Form.

Die BLAK hat das WIPIG als Institut zur Förderung des Präventionsgedankens und zur Erstellung von Präventionskonzepten gegründet.

Der angestrebte Wissenszuwachs für den Bereich der Prävention soll im Interesse der Allgemeinheit gleichermaßen der Apothekerschaft wie auch den übrigen Beteiligten im Gesundheitswesen zur Verfügung stehen.

§ 1

Ziele

Das Institut verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Wissenschaftliche Erfassung und Bewertung bestehender Präventionsansätze,
- Erforschung und Entwicklung neuer Präventionsideen, einschließlich der Projekterstellung und der Umsetzung in die Praxis,
- Entwicklung und Durchführung geeigneter Schulungsmaßnahmen insbesondere zur Professionalisierung der in der Gesundheitspflege tätigen Personen im Bereich der Prävention,
- Stärkung der Zusammenarbeit sämtlicher im Bereich der Prävention beteiligter Partner,
- Erstellung eines Netzwerks zur Verbesserung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der Prävention,
- Verstärkung des Präventionsgedankens in der Gesellschaft und bei den politischen Entscheidungsträgern und Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verstärkung des Präventionsgedankens.

§ 2

Grundsätze

Das Institut beachtet bei der Verfolgung der in § 1 genannten Ziele die Gebote der Objektivität, Unabhängigkeit und Neutralität.

§ 3

Finanzierung

(1) Das Institut ist bestrebt, Geldquellen, die seine Unabhängigkeit nicht in Frage stellen, zu erschließen und zu seiner Finanzierung heranzuziehen. Den darüber hinaus erforderlichen finanziellen Aufwand trägt die BLAK.

(2) Eine wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht ist dem WIPIG verboten.

§ 4

Institutsdirektorium

(1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Das Direktorium setzt sich aus drei Personen zusammen, die vom Vorstand der BLAK benannt werden. Zwei Mitglieder sollen aus dem Vorstand der BLAK und eines aus dem Vorstand des Bayerischen Apothekerverbandes e. V. (BAV) berufen werden.

(2) Aufgabe des Direktoriums ist die Umsetzung der Ziele des Instituts.

(3) Die Benennung erfolgt grundsätzlich in der ersten Vorstandssitzung der BLAK für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes der BLAK. Die Benennung kann der Vorstand der BLAK vor Ablauf der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund vorzeitig beenden.

(4) Das Direktorium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der in der Regel vierteljährlich zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz einberuft und diese leitet. Die Einberufung soll in Textform bei Beachtung einer Einberufungsfrist von einer Woche erfolgen.

(5) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Entscheidungen des Direktoriums setzen für ihre Wirksamkeit die Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Direktoriums voraus.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand der BLAK einen Wissenschaftlichen Beirat ein, der aus höchstens acht im Bereich der Prävention sachkundigen Fachleuten besteht. Er wird vom Direktorium in der Regel einmal jährlich zu einer Sitzung oder Telefonkonferenz einberufen und hat beratende Funktion. Die Einberufung soll in Textform bei Beachtung einer Einberufungsfrist von einer Woche erfolgen.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt für die jeweilige Wahlperiode des Vorstandes der BLAK.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes der BLAK

(1) Grundlegende Entscheidungen für das Institut trifft das Direktorium im Einvernehmen mit dem Vorstand der BLAK. Als derartige grundlegende Entscheidungen gelten insbesondere haushaltsrelevante Entscheidungen, soweit sie den angemessenen laufenden Geschäftsbetrieb übersteigen.

(2) In Not- und Eilfällen ist der Präsident der BLAK befugt, dem Vorstand der BLAK vorbehaltene Entscheidungen zu treffen. Ihm gegenüber besteht Berichts- und Rechenschaftspflicht des Direktoriums.“

Art. 2

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das WIPIG-Statut in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

München, den 08. Oktober 2018

Thomas Benkert
Präsident